

RS Vwgh 1994/9/20 94/05/0129

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.09.1994

Index

L80459 Bodenbeschaffung Stadterneuerung Assanierung Wien

27/04 Sonstige Rechtspflege

98/05 Sonstige Angelegenheiten des Wohnbaus

Norm

GebAG 1975 §24 Z3;

Stadterneuerung Gutachterkommission Wr 1977 §3;

StadterneuerungsG §22 Abs4;

StadterneuerungsG §9;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 94/05/0128 E 25. Oktober 1994

Rechtssatz

Den Mitgliedern der Gutachterkommission iSd § 22 StadterneuerungsG steht für die Fahrt von und zum Ort eines Lokalaugenscheines ein gesonderter Anspruch auf Entschädigung für die damit verbundene Zeitversäumnis zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994050129.X06

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at